

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30.10.1962 gegründete Verein führt den Namen

„Reitsportverein Völklingen“.

Er hat seinen Sitz in Völklingen-Geislautern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Forderung des Amateursports.
2. Zweck und Aufgabe ist die Förderung des Reitsports, die Ausbildung eines reiterlichen Nachwuchses sowie die Pflege der reiterlichen Tradition.
3. Der Verein kann in Verfolgung dieser Ziele Pferde an- und verkaufen. Er kann Turniere u. a. Pferdeleistungsprüfung sowie Veranstaltung gesellschaftlicher Art durchführen.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landesverbands des Saarländischen Reit- und Fahrvereine e. V. und damit Mitglied der Deutschen reiterlichen Vereinigung sowie des Landessportverbandes Saar.
2. Durch diese Mitgliedschaft sind die Mitglieder gleichzeitig Einzelmitglieder der genannten Organisationen. Die Ausübung der Mitgliedrechte kann nur über den Verein erfolgen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder.
 - a. Aktive ordentliche Mitglieder sind diejenigen die am Reitgeschehen teilnehmen.
 - b. Passive ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die nicht am Reitgeschehen teilnehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und den Pferdesport ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie Ausschluss aus dem Verein. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Ausweise und sonstiges Vereinseigentum an den Verein zurückzugeben.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur möglich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte, Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen, soweit sie mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Gewählt werden können alle nach dem Gesetz volljährigen Mitglieder des Vereins. Die außerordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt.
2. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Bahnordnung zu beachten. Die vereinseigene Pferde stehen allen Mitgliedern nach Maßgabe der von Vorstand festzulegenden Richtlinien und Bedingungen zur Verfügung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
6. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Alle ordentlichen aktiven Mitglieder laut § 4, Punkt 2a bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres verpflichten sich, eine Arbeitsleistung pro Kalenderjahr zum Zwecke der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgabe des Reitsportvereins Völklingen e. V. zu erbringen. Der Vorstand entscheidet jährlich über die Anzahl der zu erbringenden Stundenzahl.
Ersatzweise kann die Mitwirkung durch die Entrichtung von einer entsprechenden Anzahl von Stundenbeiträgen laut Beitragssatzung abgegolten werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahre-, sowie Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per E-Mail bzw. per Aushang) bekanntgegebene Adresse geschickt ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel; erforderlich.
5.
 - a. eine Änderung des Zweckes des Vereins (vgl. § 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
 - b. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Person des Versammlungsleiters
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Tagesordnung
 - e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. Angaben des Wortlautes bei Satzungsänderungen

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Dringlichkeitsanträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. Der Vorstand beschließt oder
- b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Technischer Wart
 - 1. Besitzer
 - 2. Besitzer
2. Die Mitglieder des Vorstands werden – und zwar jeder für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2a. Der Jugendwart wird bestätigt.
3. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie kommt nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten in Betracht. Die Entlastung stellt von allen Ansprüchen frei, soweit sie bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestimmt werden.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat unter anderen folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschuss von Mitgliedern.

2. Dem Vorstand obliegt die Bewilligung von Ausgaben, die 2.000,- € übersteigen.

3. Der Vorstand tritt auf Einladungen des ersten Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zur Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die durch ihre Amtsausübung entstehenden nachweisbaren Ausgaben werden nach Weisung des Vorsitzenden ersetzt. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden sowie einzelne Mitglieder oder Nichtmitglieder gegen entsprechendes Entgelt beschäftigen.

§ 17 Die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26, 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schatzmeister über Geldbeträge von bis zu 2.000,- € verfügen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten und zwar lediglich in vereinsinternen Angelegenheiten (Außenverhältnis: Vgl. § 17, 1)

Der 2. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schatzmeister über Geldbeträge bis zu 500,- € verfügen.

3. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigungen der schriftlichen Arbeiten des Vereins (insbesondere Einladungen, Rundschreiben, Schreiben im Rahmen der Abwicklung der Vereinsgeschäfte usw.) nach Weisung des 1. Vorsitzenden. Er erstellt die Geschäftsberichte sowie die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen alle gefassten Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und von dem 1. Vorsitzenden mit unterschrieben werden. Ferner obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. (Kontakt mit Sport- und Tagespresse usw.)
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des Vorstandes.

Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Vorlage der Jahresrechnung.

Zeichnungsberechtigt sind:

- a. Der 1. Vorsitzende

- b. Der 2. Vorsitzende
- c. Der Schatzmeister

Rechtsgültigkeit besteht bei zwei Unterschriften der vorgenannten Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören muss.

5. Der Sportwart ist der Referent für alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er schlägt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm für Jugend- und Erwachsene vor. Er ist verantwortlich für Meldungen und Betreuung der Mitglieder an reitsportlichen Veranstaltungen im Einverständnis mit den Reitlehrern sowie für die Schulpferde und das Sattelzeug.
6. Der Jugendwart ist der Referent für Jugendfragen und –aufgaben im Verein. Er vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand und schlägt Jugendprogramme und veranstaltungen vor.
7. Technischer Wart. Ihm obliegen die Aufgaben für einen nutzungsfähigen Zustand und pflegliche Behandlung der Reithalle, der Freiplätze, des toten und lebenden Inventar des Vereins (z. B. Turniermaterial, Sprünge, Eingrenzungen für Dressurviereck, usw) zu sorgen, sowie den Einsatz von vereinseigenem Inventar zu überwachen, damit ein ordnungsgemäßer Reit- und Turnierbetrieb gewährleistet ist. Es ist eine Inventarliste zu führen. Ebenso ist er für die Erhaltung der Reit- und Betriebsordnung zuständig.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen aufgrund ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Vorbildung zu dieser Aufgabe befähigt sein.

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung zu prüfen sowie Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Die Jahresrechnung des Schatzmeisters ist auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Über das Prüfungsergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht der Kassenprüfer ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich (vgl. § 12, 4). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (vgl. § 2) fällt das Vereinsvermögen (soweit es die eingezahlten Kapitalanteiler Mitglieder und der Wert, der die Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt), dem Landesverband Saarländischer Reit- und Fahrverein e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Heranbildung des reiterlichen Nachwuchses zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Völklingen, 25.04.2014